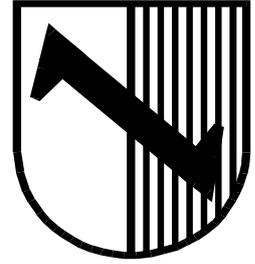


Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 25

Nummer 02/2024

19.01.2024

Inhalt

| | |
|---|----------|
| Bekanntmachung der 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (4. Stufe) der Stadt Halberstadt | 2 |
| Übersichtsplan des lärmkartierten Bereiches | 4 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfestsetzung im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren „Grünes Band – Rhoden/2“ | 5 |
| Amtliche Wahlbekanntmachung der Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung von Beisitzern und stellvertretenden Beisitzern für die Wahlvorstände zu den allgemeinen Neuwahlen der kommunalen Vertretungen und Ortschaftsräten und der Europawahl am 09. Juni 2024 in der Stadt Halberstadt | 7 |
| Amtliche Wahlbekanntmachungen über Bekanntgabe des Wahltages und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrates der Stadt Halberstadt sowie der Ortschaftsräte in den Ortsschaften Aspenstedt, Athenstedt, Emersleben, Klein Quenstedt, Langenstein, Sargstedt und Schachdorf Ströbeck im Rahmen der Kommunalwahlen am 09. Juni 2024 | 9 |

Sie haben bis **zum 01.03.2024** die Möglichkeit, schriftlich

entweder postalisch an Stadt Halberstadt
z.H. Martin Habsick
Domplatz 49
38820 Halberstadt

oder per E-Mail an habsick@halberstadt.de

sich zum Lärmaktionsplanentwurf zu äußern. Sofern sich aus den Äußerungen Hinweise für erforderliche Änderungen ergeben, wird der Entwurf überarbeitet. Nach Ende des 2. Öffentlichkeitsverfahrens wird der Stadtrat der Stadt Halberstadt abschließend einen Beschluss fassen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben.

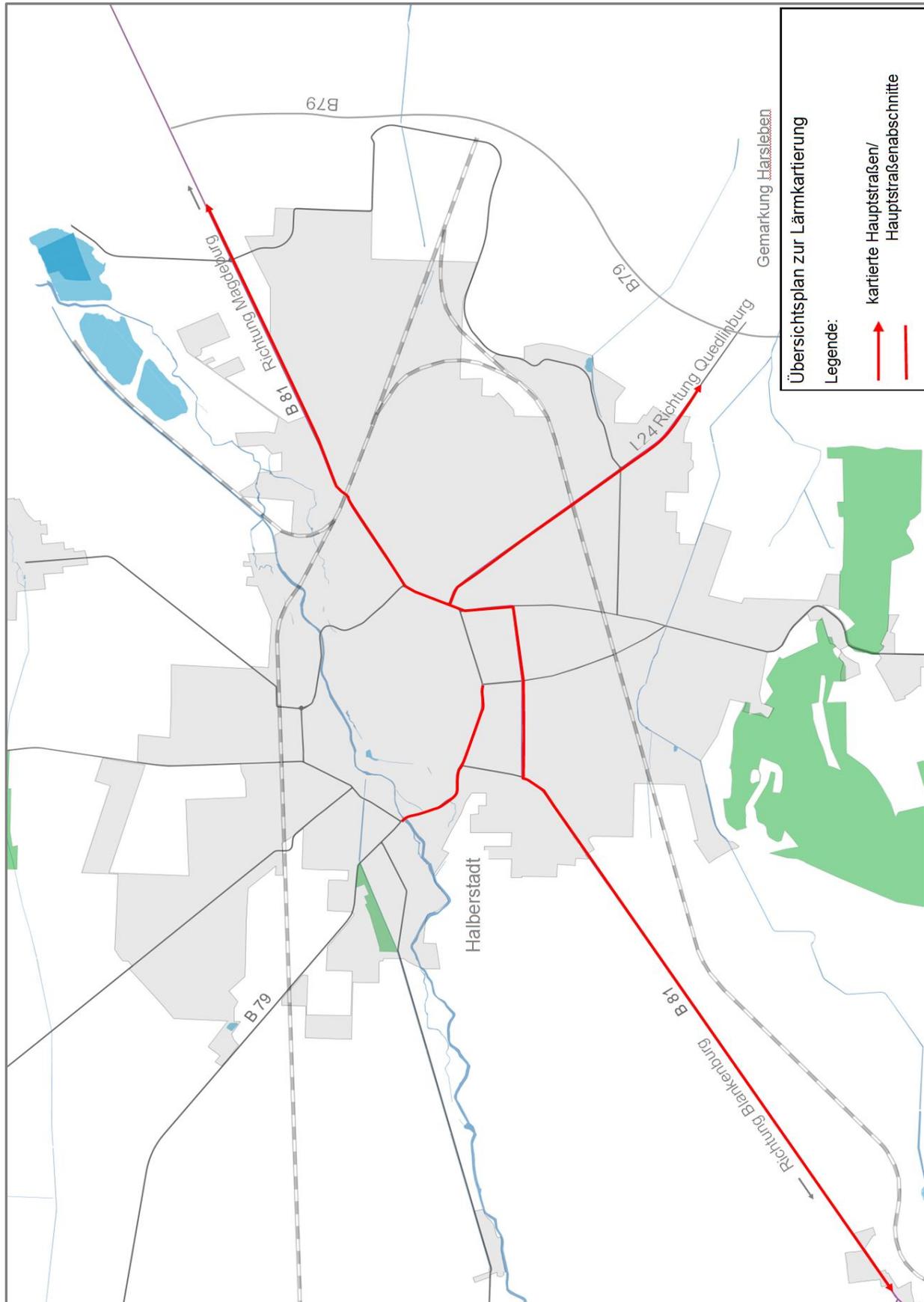
Halberstadt, 19.01.2024




Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Anlage:
Übersichtsplan des lärmkartierten Bereiches

Übersichtsplan des lärmkartierten Bereiches



Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfestsetzung im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren „Grünes Band – Rhoden/2“

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Grünes Band – Rhoden/2
Schlussfeststellung

Seite 1 von 2 Seiten

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt



SACHSEN-ANHALT

Halberstadt, den 20.12.2023
Az.: GRB 051

Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren „Grünes Band – Rhoden/2“ Landkreis Harz (Verfahrensnummer GRB 051)

1.) Schlussfeststellung

In dem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren „Grünes Band – Rhoden/2“, Landkreis Harz, Verf.-Nr. GRB 051, wird hiermit nach § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794, 2835) geändert worden ist, die Schlussfeststellung erlassen. Es wird festgestellt, dass die Ausführung nach dem Zusammenlegungsplan erfolgt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Des Weiteren ist festzustellen, dass die Teilnehmergeinschaft während des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens keine Aufgaben wahrzunehmen hatte. Sämtliche Entscheidungen wurden zwischen den Verfahrensbeteiligten einvernehmlich getroffen, sodass die daraus resultierenden Erfüllungsansprüche geschützt blieben. Jegliche Befugnisse oder Beschränkungen der Teilnehmergeinschaft enden mit der Bestandskraft der Schlussfeststellung.

2.) Begründung der Schlussfeststellung:

Der Abschluss des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens „Grünes Band – Rhoden/2“ ist zulässig und begründet. Die Ausführung des Zusammenlegungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Insbesondere sind alle Anträge, Widersprüche und Klagen der Beteiligten erledigt.

Die öffentlichen Bücher sind berichtet.

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Grünes Band – Rhoden/2
Schlussfeststellung

Seite 2 von 2 Seiten

3.) Hinweis:

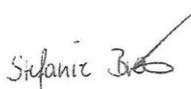
Mit Bestandskraft der unanfechtbaren Schlussfeststellung gilt diese als öffentlich zugestellt, da eine Zustellung an die Teilnehmergeinschaft faktisch nicht möglich ist. Die Teilnehmergeinschaft gilt mit der Bestandskraft der Schlussfeststellung als erloschen.

Eine Mitgliedschaft der Teilnehmergeinschaft im Verband der Teilnehmergeinschaft besteht nicht.

4.) Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle/Saale als obere Flurbereinigungsbehörde, gewahrt. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag


Stefanie Brandt



Hinweise zum Datenschutz

„Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alfmittedsqvo eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.“

Amtliche Wahlbekanntmachung der Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung von Beisitzern und stellvertretenden Beisitzern für die Wahlvorstände zu den allgemeinen Neuwahlen der kommunalen Vertretungen und Ortschaftsräten und der Europawahl am 09. Juni 2024 in der Stadt Halberstadt

Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt hat am 13.06.2023 Sonntag, den **09. Juni 2024**, als Wahltag für die allgemeinen Neuwahlen der kommunalen Vertretungen, Ortschaftsräte und Ortsvorsteher bestimmt.

Nach § 12 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2004, § 6 EuWO, § 5 EuWG ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand zu bilden. Ich habe entschieden, dass den Wahlvorständen fünf Beisitzer angehören. Bei der Berufung der Beisitzer und Stellvertreter sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden (§ 12 Abs. 1 KWG LSA, § 5 Abs. 3 EuWG).

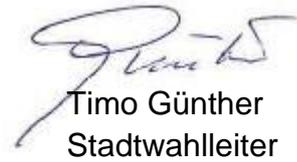
Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet der Stadt Halberstadt vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir aus den Wahlberechtigten der Stadt Beisitzer/innen sowie ihre Stellvertreter/innen vorzuschlagen.

Gemäß § 6 Abs. 2 KWO LSA weise ich auf Folgendes hin:

Die Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 30 bis 32 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) gelten entsprechend. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt **nicht** innehaben. Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 31 KVG LSA. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt in der Regel entsprechend § 13 Abs. 2 Ziffern 1 bis 7 KWG LSA vor. Ein Beschäftigter der Gemeinde kann auch dann zum Beisitzer oder Stellvertreter eines Wahlvorstandes berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt. Zu Beisitzern können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Es können auch unbefristet Beschäftigte von sonstigen Landesbehörden bestellt werden; die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung.

Ich bitte die Vorschläge bis **16.02.2024** unter Angabe des Namens, Vornamens, Geburtsdatums, Wohnanschrift, telefonischer Erreichbarkeit und eine E-Mail-Adresse der betreffenden Personen im Büro des Stadtwahlleiters, Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt einzureichen.

Halberstadt, 19.01.2024



Timo Günther
Stadtwahlleiter

Amtliche Wahlbekanntmachungen über Bekanntgabe des Wahltages und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrates der Stadt Halberstadt sowie der Ortschaftsräte in den Ortschaften Aspenstedt, Athenstedt, Emersleben, Klein Quenstedt, Langenstein, Sargstedt und Schachdorf Ströbeck im Rahmen der Kommunalwahlen am 09. Juni 2024

Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt hat am 13.06.2023 den Tag der allgemeinen Neuwahl der Vertretungen bestimmt. Gemäß § 6 Abs. 1, § 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27.02.2004 in der zurzeit geltenden Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass die Neuwahl des Stadtrates und der Ortschaftsräte am Sonntag, den 09. Juni 2024 stattfindet. Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

Gemäß § 15 KWG LSA in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung fordere ich hiermit öffentlich zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die am 09. Juni 2024 stattfindenden Wahlen des Stadtrates der Stadt Halberstadt sowie der Ortschaftsräte in den Ortschaften Aspenstedt, Athenstedt, Emersleben, Klein Quenstedt, Langenstein, Sargstedt und Schachdorf Ströbeck auf.

Zur **Wahl des Stadtrates** bildet das Wahlgebiet der Stadt Halberstadt einschließlich aller Ortschaften **einen** Wahlbereich (§ 7 Abs. 1 S. 1 KWG LSA).

Gemäß § 37 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der zurzeit geltenden Fassung sind für den Stadtrat der Stadt Halberstadt **40 Stadträte** zu wählen.

Gemäß § 83 Abs. 1 KVG LSA in Verbindung mit § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Halberstadt sind für die **Ortschaftsräte Aspenstedt und Athenstedt je 7 Ortschaftsratsmitglieder** zu wählen.

Für die **Ortschaftsräte Emersleben, Klein Quenstedt, Langenstein, Sargstedt und Schachdorf Ströbeck** sind **je 9 Ortschaftsratsmitglieder** zu wählen.

Wahlvorschläge können **nach § 21 Abs. 1 KWG LSA** von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) nach dem Muster der Anlage 5 b KWO LSA eingereicht werden.

Nach § 23 Abs. 2 KWG LSA darf eine Partei oder eine Wählergruppe in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Es wird hier darauf hingewiesen, dass nach § 29 Abs. 2a KWO LSA Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe darf gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA

- für die **Stadtratswahl** höchstens 45 Bewerber
- für die **Ortschaftsratswahlen in Aspenstedt und Athenstedt** darf jeweils höchstens 12 Bewerber enthalten.

- für die **Ortschaftsratswahlen in Emerleben, Klein Quenstedt, Langenstein, Sargstedt und Schachdorf Ströbeck** darf jeweils höchstens 14 Bewerber

enthalten.

Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein (§ 21 Abs. 4 KWG LSA). Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 6 KWG LSA enthalten:

- Familiennamen; Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung), Ortsteil
- Namen der Partei oder Kennwort der Wählergruppe und deren Kurzbezeichnungen

Auf dem Wahlvorschlag sollen die Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson angegeben sein (§ 21 Abs. 11 KWG LSA, § 30 Abs. 2 KWO LSA).

Wer durch eine Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KVG LSA begründen würde, ist verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will (Anlage 9 c KWO LSA). Für Ortschaftsratswahlen finden die Hinderungsgründe des § 41 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 KVG LSA keine Anwendung (§ 81 Abs. 4 KVG LSA).

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers bzw. vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 21 Abs. 9 KWG LSA, § 30 Abs. 3 KWO LSA).

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein (§ 21 Abs. 7 KWG LSA).

Gemäß § 30 Abs. 5 KWG LSA sind dem Wahlvorschlag beizufügen:

1. Die Erklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8 a KWO LSA, dass er seiner Aufstellung zustimmt und dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Gemeindewahl seine Zustimmung zur Aufstellung als Bewerber gegeben hat.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben bei Gemeinderatswahlen gegenüber der Gemeinde ferner eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

2. Für jeden Bewerber eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde nach dem Muster der Anlage 9 a KWO LSA, dass der Bewerber wählbar ist.
- 2a. im Fall einer Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 des KVG LSA eine Erklärung nach dem Muster der Anlage 9c KWO LSA
3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10 KWO LSA
4. bei Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4, 5 oder 6 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist
5. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft
6. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist
7. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 30 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KWO LSA), sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind

Die Unterlagen der Nr. 4 bis 6 entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die Unterlagen nach Nr. 3 bis 6 entfallen für Einzelwahlvorschläge.

Sofern ein Wahlvorschlag zur Wahl des Stadtrates der Stadt Halberstadt bzw. der Ortschaftsräte der Ortsteile Aspenstedt, Athenstedt, Emersleben, Klein Quenstedt, Langenstein, Sargstedt und Schachdorf Ströbeck **von einer Partei, einer Wählergruppe oder einem Einzelbewerber, die nicht die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen**, eingereicht wird, muss dieser von mindestens ein vom Hundert der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (**Unterstützungsunterschriften**). Hierfür sind amtliche Formblätter zu verwenden, die auf Anforderung vom Stadtwahlleiter kostenfrei geliefert werden (§ 30 Abs. 4 KWO LSA). Es dürfen gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA nur solche Unterstützungsunterschriften berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist (02.04.2024) abgegeben worden sind. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für die Gemeinde-/Ortschaftsratswahl unterzeichnen.

Erforderliche Unterstützungsunterschriften:

| | |
|-----------------------------------|-----|
| Wahl des Stadtrates: | 100 |
| Ortschaftsrat Aspenstedt | 4 |
| Ortschaftsrat Athenstedt | 3 |
| Ortschaftsrat Emersleben | 5 |
| Ortschaftsrat Klein Quenstedt | 5 |
| Ortschaftsrat Langenstein | 16 |
| Ortschaftsrat Sargstedt | 5 |
| Ortschaftsrat Schachdorf Ströbeck | 8 |

Für die nachfolgend aufgeführten Parteien treffen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 S. 1 Nrn 1b und 1c KWG LSA entsprechend der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom

08.11.2023 zu und entfällt somit die Pflicht zur Beibringung der Unterstützungsunterschriften:

| | |
|---|-------------|
| Christlich Demokratische Union Deutschlands | (CDU), |
| Alternative für Deutschland | (AfD), |
| DIE LINKE | (DIE LINKE) |
| Sozialdemokratische Partei Deutschlands | (SPD), |
| Freie Demokratische Partei | (FDP), |
| BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | (GRÜNE), |

Darüber hinaus entfällt für nachfolgend aufgeführte Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber ebenso die Pflicht zur Beibringung der Unterstützungsunterschriften, da sie die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 S. 1 Nrn. 1a, 2, 3 KWG LSA erfüllen, d.h. am 13.06.2023, dem Tag der Bestimmung des Wahltages durch die Landesregierung, im Stadtrat bzw. in den Ortschaftsräten vertreten waren.

Stadtrat

| | |
|--|----------------|
| - Bürger unseres Kreises ohne Parteibuch e. V. | (BUKO e.V.) |
| - FREIE WÄHLER | (FREIE WÄHLER) |
| - Emerslebener Wählergemeinschaft | (EWG) |

Ortschaftsrat Aspenstedt

| | |
|--------------|----------------|
| FREIE WÄHLER | (FREIE WÄHLER) |
|--------------|----------------|

Ortschaftsrat Athenstedt

| | |
|--|-------------|
| - Bürger unseres Kreises ohne Parteibuch e. V. | (BUKO e.V.) |
|--|-------------|

Ortschaftsrat Emersleben

| | |
|-----------------------------------|-------|
| - Emerslebener Wählergemeinschaft | (EWG) |
|-----------------------------------|-------|

Ortschaftsrat Klein Quenstedt

| | |
|------------------------------------|-------|
| - Einzelbewerber Thomas Wartenberg | |
| - Wählergruppe „Wir für's Dorf“ | (WfD) |

Ortschaftsrat Sargstedt

| | |
|---------------------------------|--|
| - Einzelbewerber Dirk Kruse | |
| - Einzelbewerber Thorsten Bache | |

Ortschaftsrat Schachdorf Ströbeck

| | |
|---------------------------------------|--------|
| - BürgerInnen für Schachdorf Ströbeck | (BISS) |
|---------------------------------------|--------|

Parteien, die sich weder an der letzten Wahl zum Landtag, noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Sachsen-Anhalt mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie **spätestens bis zum 04.03.2024 18:00 Uhr** der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Dieser Wahlanzeige sind die Nachweise gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA beizufügen.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates der Stadt Halberstadt bzw. für die Wahl der Ortschaftsräte der Ortschaften Aspenstedt, Athenstedt, Emersleben, Klein Quenstedt, Langenstein, Sargstedt und Schachdorf Ströbeck müssen den Vorschriften des § 21 KWG LSA und des § 30 KWO LSA entsprechen. Alle Unterlagen sind im Original vorzulegen.

Die für die Einreichung erforderlichen Anlagen der KWO LSA und amtliche Formblätter sind kostenfrei im Wahlbüro der Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1, Zimmer 322 erhältlich.

Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, jedoch spätestens bis Dienstag, 02.04.2024, 18.00 Uhr im Büro des Stadtwahlleiters, Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt einzureichen.

Halberstadt, 19.01.2024



Timo Günther
Stadtwahlleiter